



## Spesenregelung Schule Bäretswil

Für die Schule Bäretswil ist das jeweilige Schulhaus der Lehrpersonen der Arbeitsplatz und somit Ausgangspunkt für die nachfolgenden Regelungen.

### Fahrten

- Innerhalb der Gemeinde können nur Fahrkilometer geltend gemacht werden, wenn die Schule von der Lehrperson verlangt, dass sie, z. B. als Fachlehrperson, während der Arbeitszeit das Schulhaus wechselt, um an einem weiteren Ort Unterricht zu erteilen.
- Als Ansatz gilt der von der Gemeinde jährlich festgesetzte Tarif.
- Fahrten ausserhalb der Gemeinde können verrechnet werden, wenn diese zu allgemeinen Zwecken, z. B. Materialtransport, dienen.
- Für Fahrten zu Besprechungen, z. B. beim SPBD, beim BIZ etc., können die Kosten des ÖV (2.Klasse) gegen Billet verrechnet werden.
- Für Kurse zu obligatorischen Weiterbildungen können die Kosten des ÖV (2.Klasse) gegen Billet verrechnet werden.
- Für freiwillige Weiterbildungskurse können keine Fahrtkosten abgerechnet werden.
- Bei Lager- und Reiserekognoszierung kommt die spezielle Entschädigungsregelung zum tragen.
- Es werden keine Pauschalen akzeptiert.

### Material

- Material soll wenn möglich in der Gemeinde eingekauft werden.
- Einkäufe sind mit Quittung zu belegen.

### Besprechungen

- Diese gehören zum Berufsauftrag der Lehrperson. Es wird keine Zeit separat entschädigt. Die Fahrtauslagen sind oben geregelt.
- Übermässige Aufwände können nach Rücksprache separat entschädigt werden.

### Sitzungen

- Sind Lehrpersonen in Ausschüsse oder Kommissionen delegiert, so wird dort Sitzungsgeld abgerechnet. Ad Hock-Sitzungen werden ab 18.00 Uhr entschädigt.